



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2025

Nr. 39

Rostock, 09.07.2025

Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin (Zulassungsordnung – ZulO) vom 8. Juli 2025

Ordnung
zur Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit zulassungsbeschränkten
Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
(Zulassungsordnung – ZulO)

vom 8. Juli 2025

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, in Verbindung mit § 4 Absatz 7 Satz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V S. 651), hat die Universität Rostock die folgende Zulassungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Universität Rostock vergibt in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin für das erste Fachsemester gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes 60 Prozent der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Zulassungsordnung regelt die Vergabe dieser Studienplätze sowie das Vergabeverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes ergänzend zu den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG M-V) und der Studienplatzvergabeverordnung (StudPIVergVO M-V).

§ 2 Verfahrensbeteiligung

(1) Grundlage für die Teilnahme an der Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote und im hochschuleigenen Auswahlverfahren ist die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (nachfolgend Stiftung genannt). Es gelten die hierfür einschlägigen Regelungen zu Bewerbungsfristen und zum Verfahren aus der Studienplatzvergabeverordnung. Die Direktbewerbung bei der Universität Rostock ohne gleichzeitige Bewerbung bei der Stiftung ist ausgeschlossen.

(2) An der Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote und im hochschuleigenen Auswahlverfahren für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin nimmt nur teil, wer

1. sich bei der Stiftung frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Medizin oder Zahnmedizin an der Universität Rostock beworben hat, und
2. nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer gemäß § 9 StudPIVergVO M-V vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen erhält.

(3) Neben den nach der Studienplatzvergabeverordnung erforderlichen Unterlagen müssen folgende Unterlagen, sofern vorhanden, fristgemäß bei der Stiftung eingereicht werden, wenn sie bei der Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote und im hochschuleigenen Auswahlverfahren berücksichtigt werden sollen:

1. in beiden Vergabeverfahren eine Kopie des Ergebnisses des fachspezifischen Studieneignungstests im Sinne von § 3 Absatz 2 Nr. 1 b.
2. eine Kopie des Zeugnisses einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Sinne von § 3 Absatz 2 Nr. 1 c. und
3. Nachweise über anerkannte praktische Tätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 2 Nr. 1 d. und
4. für das Vergabeverfahren im Studiengang Zahnmedizin eine Kopie des Ergebnisses des Auswahlgesprächs im Sinne von § 4 Absatz 2 Nr. 1c.

Nicht fristgemäß eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Stiftung wird unter Beachtung von § 22 StudPIVergVO M-V beauftragt, Zulassungs-, Rückstellungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Universität Rostock zu erstellen und zu versenden. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

§ 3 Vergabeverfahren im Studiengang Medizin

(1) Die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Medizin in der zusätzlichen Eignungsquote erfolgt allein nach dem Ergebnis im Studieneignungstest für Medizinische Studiengänge (TMS) gemäß Absatz 3. Es wird eine Rangliste nach § 5 Absatz 1 gebildet.

(2) Die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Medizin im hochschuleigenen Auswahlverfahren erfolgt

1. nach den Kriterien:
 - a. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b. Ergebnis im TMS gemäß Absatz 3,
 - c. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Absatz 4 und
 - d. Nachweis von anerkannten praktischen Tätigkeiten gemäß Absatz 5
2. wie folgt:
 - a. für 80 Prozent der verfügbaren Studienplätze gemäß § 5 Absatz 2 nach der Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf einer Rangliste nach einem Punktwert, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - (1) Bis zu 48 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung
 - (2) Bis zu 46 Punkte für das Ergebnis im TMS,
 - (3) 6 Punkte für den Nachweis einer anerkannten praktischen Tätigkeit gemäß Absatz 5;
 - b. im Übrigen gemäß § 5 Absatz 2 nach der Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf einer Rangliste nach einem Punktwert, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - (1) Bis zu 34 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - (2) Bis zu 33 Punkte für das Ergebnis im TMS,
 - (3) 33 Punkte für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Absatz 4.

(3) Der TMS wird von der Universität Heidelberg und anderen Universitäten gemeinsam durchgeführt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität Rostock die zentrale TMS Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg. Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den vom Testveranstalter festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Universität Rostock wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet. Die Universität Rostock verwendet ausschließlich das den Teilnehmern jeweils von der Auswertungsstelle mitgeteilte Testergebnis.

(4) Beim Auswahlkriterium nach Absatz 2 Nr. 1 c. ist eine in Anlage 1 angegebene, in der Regel dreijährige, fachspezifische, anerkannte und abgeschlossene Berufsausbildung nachzuweisen. Es wird nur eine Berufsausbildung berücksichtigt. Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem der in der Anlage 1 genannten Ausbildungsberufe anerkannt werden.

(5) Beim Auswahlkriterium gemäß Absatz 2 Nr. 1 d. wird im Vergabeverfahren nur eine der in Anlage 2 aufgeführten und nachgewiesenen praktischen Tätigkeiten berücksichtigt.

§ 4 Vergabeverfahren im Studiengang Zahnmedizin

(1) Die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Zahnmedizin in der zusätzlichen Eignungsquote erfolgt allein nach dem Ergebnis im TMS gemäß § 3 Absatz 3. Es wird eine Rangliste nach § 5 Absatz 1 gebildet.

(2) Die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Zahnmedizin im hochschuleigenen Auswahlverfahren erfolgt

1. nach den Kriterien:

- a. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
- b. Ergebnis im TMS gemäß § 3 Absatz 3,
- c. Ergebnis eines Auswahlgesprächs gemäß Anlage 4, das vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bei der Stiftung von der Universitätsmedizin Rostock mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, um Aufschluss über deren Eignung für das Studium der Zahnmedizin zu erhalten,
- d. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 3 Absatz 4 und
- e. Nachweis von anerkannten praktischen Tätigkeiten gemäß § 3 Absatz 5

2. wie folgt:

- a. für 60 Prozent der verfügbaren Studienplätze gemäß § 5 Absatz 2 nach der Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf einer Rangliste nach einem Punktwert, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - (1) Bis zu 90 Punkte für das Ergebnis des Auswahlgesprächs
 - (2) Bis zu 10 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
- b. für 20 Prozent der verfügbaren Studienplätze gemäß § 5 Absatz 2 nach der Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf einer Rangliste nach einem Punktwert, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - (1) Bis zu 48 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung
 - (2) Bis zu 46 Punkte für das Ergebnis im TMS,
 - (3) 6 Punkte für den Nachweis einer anerkannten praktischen Tätigkeit gemäß § 3 Absatz 5;
- c. im Übrigen 20 Prozent gemäß § 5 Absatz 2 nach der Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf einer Rangliste nach einem Punktwert, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - (1) Bis zu 34 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - (2) Bis zu 33 Punkte für das Ergebnis im TMS,
 - (3) 33 Punkte für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 3 Absatz 4.

§ 5 Ranglistenbildung und Zulassungsentscheidung

(1) Die Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Stiftung erstellt wird. Maßgeblich für die Einordnung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste ist eine Punktzahl, die sich aus dem Ergebnis des TMS unter Berücksichtigung von Ziffer 3 in Anlage 3 berechnet. An erster Stelle wird diejenige Bewerberin/ derjenige Bewerber mit der besten Punktzahl gelistet.

(2) Die Vergabe im universitären Auswahlverfahren gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Stiftung erstellt wird. Maßgeblich für die Einordnung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste ist eine Gesamtpunktzahl, die sich

aus der Summe der in den Auswahlkriterien nach § 3 Absatz 2 für den Studiengang Medizin und nach § 4 Absatz 2 für den Studiengang Zahnmedizin erreichten Punkte errechnet. Es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß der Anlage 3 berechnet werden. An erster Stelle wird diejenige Bewerberin/ derjenige Bewerber mit der besten Gesamtpunktzahl gelistet.

(3) Die Studienplätze werden in allen Vergabeverfahren konsekutiv beginnend ab der Bewerberin/ dem Bewerber mit der besten Gesamtpunktzahl vergeben. Besteht in einem Auswahlverfahren Ranggleichheit, wird gemäß § 4 Absatz 7 Satz 1 HZG M-V vorrangig ausgewählt, wer minderjährige Kinder erzieht. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) Die Stiftung lässt im Auftrag der Universität Rostock so viele Bewerberinnen und Bewerber für den jeweiligen Studiengang zu, bis die für den Studiengang in der Zulassungszahlenverordnung des Landes festgesetzte Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber erreicht ist. Sind nach Abschluss des Hauptverfahrens Studienplätze noch unbesetzt oder werden nachträglich wieder Studienplätze frei, so werden diese im Rahmen von Nachrückverfahren entsprechend der ermittelten Rangliste vergeben.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2026/2027.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Zulassungsordnung in der Fassung vom 21. März 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. Juli 2025.

Rostock, den 8. Juli 2025

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. phil. habil. Elizabeth Prommer

Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen gemäß § 3 Absatz 4

Anerkannte Berufsausbildungen nach § 3 Absatz 4 sind:

1. Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin

Altenpfleger/in
Anästhesietechnische/r Assistent/in
Arzthelfer/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinische/r Fachangestellte/r
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Notfallsanitäter/in
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Orthoptist/in
Pflegefachmann/Pflegefachfrau
Physiotherapeut/in
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
Rettungsassistent/in
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

2. Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin

Altenpfleger/in
Anästhesietechnische/r Assistent/in
Arzthelfer/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin

Medizinische/r Fachangestellte/r
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Notfallsanitäter/in
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Orthoptist/in
Pflegefachmann/Pflegefachfrau
Physiotherapeut/in
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
Rettungsassistent/in
Stomatologische Schwester
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
Zahnarzthelfer/in
Zahnärztliche Helfer/in
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
Zahntechniker/in

Anlage 2: Anerkannte praktische Tätigkeiten gemäß § 3 Absatz 5

Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich.

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)

Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Anlage 3: Berechnung der Punktwerte gemäß § 4 Absatz 2

1. Für die Vergabe der Studienplätze im universitären Auswahlverfahren gemäß § 4 Absatz 2 ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B/ eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungsPunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl Punkte_B wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

2. Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:¹

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: *HzbGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

3. Die Punktzahl für das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, & \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, & \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6} \end{aligned}$$

Dabei gilt: *xxxGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „TMS“ oder PHAST, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium vorgesehen ist. *xxxStandardwert_B* ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber *B* beim TMS erzielt hat.

4. Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$VorbildungsPunkte_B = KriteriumGewicht$$

¹ Die „max (... , min(...))“-Konstruktion dient dazu, Werte kleiner 0 oder größer als *HzbGewicht* zu kappen. (Solche minimalen Unter- oder Überschreitungen können aufgrund der Natur der Verteilungsfunktion entstehen.)

Anlage 4: Organisation, Durchführung und Bewertung des Auswahlgesprächs gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1c

1. Zweck des Auswahlgesprächs

Vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bei der Stiftung führt die Universitätsmedizin Rostock ein Auswahlgespräch durch, um einen Gesamteindruck der Bewerberin/des Bewerbers zu erhalten, der Aufschluss über die Eignung für den Studiengang Zahnmedizin gibt und Rückschlüsse auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs zulässt. In dem Auswahlgespräch werden folgende Bereiche überprüft:

1. Vorstellungen zum Studiengang Zahnmedizin
2. Begründung und Motivation zum Studienwunsch
3. Medizinischer und naturwissenschaftlicher Hintergrund.

2. Bewerbung und Verfahren

(1) Für die Teilnahme am Auswahlgespräch findet gemäß § 4 Absatz 6 HZG M-V eine Vorauswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung statt. Maßgeblich für die Einordnung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste ist eine Punktzahl, die sich gemäß der Tabelle in Absatz 3 berechnet. An erster Stelle wird diejenige Bewerberin/ derjenige Bewerber mit der besten Punktzahl gelistet. Besteht Ranggleichheit, wird gemäß § 4 Absatz 7 Satz 1 HZG M-V vorrangig ausgewählt, wer minderjährige Kinder erzieht. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. Die Teilnahme am Auswahlgespräch ist auf 48 Bewerberinnen und Bewerber begrenzt.

(2) Die Teilnahme am Auswahlgespräch für den Studiengang Zahnmedizin setzt darüber hinaus voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber fristgerecht

- a) am Online-Verfahren der Universität teilnimmt und hierzu den entsprechenden Fragebogen der Universität vollständig ausgefüllt und online an die Universität gesandt hat. Kann glaubhaft gemacht werden, dass die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, ist ein formloser Antrag auf Teilnahme am Auswahlgespräch schriftlich an Universitätsmedizin Rostock, Studiendekanat, Ernst-Heydemann-Straße 8, 18057 Rostock postalisch zu übersenden;
- b) zur Vorbereitung des Auswahlgesprächs ein eigenhändig handschriftlich geschriebenes Motivationsschreiben mit der Darstellung der eigenen besonderen Eignung für das Studium der Zahnmedizin eingereicht hat;
- c) die Hochschulzugangsberechtigung mit erzielter Durchschnittsnote vorgelegt hat.

(3) Für das Ergebnis der Hochschulzulassungsberechtigung werden folgende Punkte vergeben:

HZB	Punkte	HZB	Punkte
1,0	50	1,8	40
1,1	50	1,9	35
1,2	50	2,0	35
1,3	45	2,1	30
1,4	45	2,2	30
1,5	45	2,3	25
1,6	40	2,4	25
1,7	40	2,5	20

Sind die genannten Angaben auf dem Abiturzeugnis nicht ausgewiesen, werden auch entsprechende Nachweise der Schulleitung anerkannt.

(4) Die Termine für das Auswahlgespräch und weitere Informationen über den Ablauf werden rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor dem ersten Gesprächstermin, auf den Internetseiten der Universität Rostock und der Universitätsmedizin Rostock bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt online über das Portal der Universitätsmedizin Rostock bis spätestens zum 15.01. des Bewerbungsjahres.

(5) Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt per E-Mail. Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Tage vor dem Interviewtermin versendet wurde. Sie enthält die Aufforderung an die Bewerberin/den Bewerber, folgende Unterlagen zum Gespräch mitzubringen:

- a) amtlicher Lichtbildausweis,
- b) die Hochschulzugangsberechtigung mit erzielter Durchschnittsnote im Original oder eine beglaubigte Kopie
- c) das handschriftlich geschriebene Motivationsschreiben im Original
- d) alle nach dieser Satzung für den betreffenden Studiengang geforderten oder eingereichten Nachweise im Original oder in beglaubigter Kopie.

3. Durchführung

(1) Die Auswahlgespräche finden im März jeden Jahres auf dem Campus der Universitätsmedizin Rostock statt. Entstehende Kosten werden nicht erstattet. Außerdienstliche Erkundigungen nach den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind unzulässig.

(2) Im Auswahlgespräch wird der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit gegeben, ihre/seine besondere Eignung, Motivation und allgemeine Zielvorstellung für das Studium der Zahnmedizin mündlich darzulegen und zu begründen. Das Auswahlgespräch dauert mindestens 20 Minuten und wird von einer Prüfungskommission als nichtöffentliches Einzelgespräch durchgeführt.

(3) Eine Prüfungskommission besteht aus einer habilitierten Person (Professorin/Professor oder Privatdozentin/Privatdozent) und einer Zahnärztin/einem Zahnarzt; außerdem werden Vertreterinnen und Vertreter bestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Stellvertretungen müssen hauptberuflich an der Universitätsmedizin Rostock im Bereich der Zahnmedizin tätig sein. Es werden mehrere Prüfungskommissionen durch Beschluss des Fakultätsrates der Universitätsmedizin Rostock eingesetzt.

(4) Die Zuordnung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einer bestimmten Prüfungskommission erfolgt am Tage des Auswahlgesprächs per Los. Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, in der Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis des Auswahlgesprächs, die Namen der beiden Personen der Prüfungskommission und der Teilnehmerin/des Teilnehmers sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Niederschrift wird von beiden Personen der Auswahlkommission unterzeichnet. Bei Nichterscheinen zum festgesetzten Gesprächstermin oder wenn ein Gespräch aus Gründen, die in der Sphäre der Teilnehmerin/des Teilnehmers liegen, nicht zu Ende geführt werden kann, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins.

4. Nachteilsausgleich und Störung

(1) Weist eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer bis Ende der Bewerbungsfrist nach, dass er/sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, das Auswahlgespräch ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Dauer abzulegen, entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Studiengangs Zahnmedizin auf Antrag über die Absolvierung des Auswahlgesprächs in einer bedarfsgerechten Form; zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Auswahlgesprächs stört, kann von der Prüfungskommission von der Fortsetzung des Auswahlgesprächs ausgeschlossen werden; dies führt zu einer Bewertung des Auswahlgesprächs mit null Punkten.

5. Bewertung

(1) Die Prüfungskommission bewertet das Auswahlgespräch anhand eines strukturierten Fragebogens und vergibt zwischen 0 und 5 Punkte pro Frage bzw. Thema. Jedes der zwei Mitglieder der Prüfungskommission vergibt insgesamt max. 50 Punkte.

(2) Aus den Summen der beiden Bewertungen wird der Mittelwert berechnet. Wird ein Ergebnis mit Dezimalwert errechnet, wird bei einer Nachkommastelle auf ganze Zahlen aufgerundet.

6. Ergebnismitteilung

Über das Ergebnis des Auswahlgesprächs und die erreichte Punktzahl erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer danach binnen kurzem postalisch oder per E-Mail eine Mitteilung. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs gilt nur für das Vergabeverfahren zum unmittelbar bevorstehenden Wintersemesters.